

ZDF
Zweites Deutsches Fernschen
Anstalt des öffentlichen Rechts

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/645 **Der Intendant** 

Essenheimer Straße 6500 Mainz-Lerchenberg Telefon 0 61 31 / 7 01 oder 70 plus Nebenstelle Telex 4 187 930 zdf d Telefax 0 61 31 76 4798 7 2 8 5 5

Tylin Nr. 9353

4000 Düsseldorf

Postfach 11 43

Karl-Josef Denzer

Zwesten Deutsches Fernsehen - Postfach 40 40 -

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Ha Zermerrund Tag

Herrn

Unser Zeichen

Teleton Netienstelle

Ort/Datum

Mainz, den 17 11 1986

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 hier: Stellungnahme des ZDF

Sehr geehrter Herr Denzer,

gerne nehme ich die von Ihnen eröffnete Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein nordrhein-westfälisches Landesrundfunkgesetz wahr.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bemühen der Landesregierung gekennzeichnet, vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden Wandels der Medien-, insbesondere der Rundfunklandschaft, der besonderen Verantwortung des Gesetzgebers für die Gewährleistung der Meinung- und Informationsfreiheit gerecht zu werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, daß ich meine Stellungnahme im wesentlichen auf diejenigen Aspekte des Gesetzentwurfes beschränke, die das ZDF unmittelbar betreffen.

 § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes weist darauf hin, daß für das ZDF die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen gelten.

Der Gesetzentwurf geht mit diesem Vorbehalt zu Recht davon aus, daß eine partikulare Regelung den ländereinheitlich abgeschlossenen ZDF-Staatsvertrag nicht verändern kann.

Der Gesetzentwurf, der als endgültiger ordnungspolitischer Rahmen konzipiert ist, enthält damit eine, wenn auch nicht konstitutive, so doch deklaratorische Funktionsgarantie für das ZDF und befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom o4.11.1986 .

2. Als aus der Sicht des ZDF erfreulich stellt sich auch die in § 11 Abs. 5 enthaltene Regelung über einen Mindestanteil an Eigen- und Auftragsproduktionen dar. Diese Regelung dient dem Schutz einer Mindestidentität der deutschen Rundfunkprogramme ebenso wie dem Schutz der inländischen Film- und Fernsehwirtschaft, der dort bestehenden Arbeitsplätze, Atelierbetriebe sowie der gesamten künstlerischen Infrastruktur, wie etwa Bühnen und Theatern. Die partielle Einbeziehung des europäischen Raumes trägt der zunehmend auch grenzüberschreitend ausgerichteten Rundfunkentwicklung Rechnung.

3. Aus der Sicht des ZDF erschiene es wünschenswert, wenn - etwa unter dem Abschnitt "Programmanforderungen " ergänzend eine Begrenzung bestimmter exklusiver Senderechte in den Gesetzentwurf eingefügt würde. Dies könnte etwa durch eine Gesetzesformulierung geschehen, wie sie in § 7 Abs. 5 des Hamburgischen Mediengesetzes vom o3.12.1985 gewählt worden ist. Hinzuweisen ist auch auf die beabsichtigte Regelung in § 5 Abs. 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Landesrundfunkgesetzes.

Eine gesetzliche Begrenzung solcher Exklusivrechte, die sich auf wesentliche Informations- und Berichterstattungsinhalte erstrecken, würde im Interesse der Zuschauer konkurrenzbedingte Verzerrungen in der Berichterstattung vermeiden helfen und damit u.a. das verfassungsrechtliche Gebot der Sicherstellung einer Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einfachgesetzlich konkretisieren. Hierin läge zudem ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

4

4. In § 35 Abs. 1 ist in erfreulicher Klarheit eine Einspeisungspriorität für die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Programme festgelegt. Diese Priorität gilt damit, auf die Programme des ZDF bezogen, sowohl für das ZDF-Hauptprogramm als auch für das 3SAT-Programm und - wie in § 35 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich präzisiert - für den ZDF-Musikkanal.

Die in § 35 Abs. 1 gewählten Formulierungen lassen zwar den Schluß zu, daß die Kabelanlagen so einzurichten sind, daß die vorrangig zu verbreitenden Programme von einer möglichst großen Zahl von Teilnehmern empfangen werden können. Um insoweit möglicherweise auftretende Interpretationsdivergenzen von vornherein zu vermeiden, sollte ergänzend klargestellt werden, daß vorrangig zu verbreitende Programme nicht in Sonderkanalbereiche abgedrängt werden dürfen, die von älteren Rundfunkempfangsgeräten aus technischen Gründen z.T. nicht empfangen werden können. Hierfür könnte die in § 51 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Rundfunkgesetzes gewählte Formulierung als Anregung dienen.

5. Da die Rundfunkteilnehmer in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Rundfunkgebührenpflicht das ZDF-Programm bereits mitfinanzieren, darf die Empfangbarmachung dieses Programms über Kabel von dem Kabelbetreiber nicht mit einer zusätzlichen Entgeltforderung belegt werden.

Ebensowenig kann das ZDF, jedenfalls was das herkömmliche Programm anbelangt, für die Einspeisung
kostenmäßig in Anspruch genommen werden, da die
Kabelverbreitung lediglich den ortsüblichen Individualempfang ersetzt. In diesem Zusammenhang gehe ich
davon aus, daß die in § 58 vorgesehene Regelung über
die Finanzierung der Landesanstalt für Rundfunk, und
hier insbesondere die Partizipation an Werbeeinnahmen,
ausschließlich für die nach dem Gesetz zugelassenen
Veranstalter gelten soll, für das ZDF dagegen mit
keinerlei Zahlungsverpflichtungen verbunden ist.

6. Auf der Grundlage des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts erscheint es für eine künftig sich weiterentwickelnde duale Rundfunkordnung mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen für privaten und öffentlich-rechtlich verfaßten Rundfunk naheliegend, privaten Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, zum Zwecke der Gestaltung und Verbreitung von Programmen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten zu können. Eine komplementäre Kooperation zwischen z.B. dem ZDF und privaten Dritten könnte gerade im Bereich des Satelliten- und Kabelrundfunks zu sinnvollen Modellen führen, etwa in der Form, daß das ZDF einen Satellitenkanal autonom mit Programminnovationen nutzt, diese Programmveranstaltung des ZDF jedoch zeitlich und inhaltlich mit komplementären Programmangeboten Dritter in bestehenden Breitbandkabelanlagen abgestimmt wird. Die Satellitenübertragungen des ZDF wiesen dabei bundesweit ausgerichtete Programminhalte auf und würden zu vorher abgestimmten Zeiten in die bestehenden Kabelanlagen nicht mehr eingespeist mit der Folge, daß private Veranstalter diese Zeitintervalle für eigenverantwortete, z.B. regionale Programmangebote nutzen könnten. Nach diesen Programmangeboten der privaten Veranstalter könnte dann wiederum das ZDF-Satellitenprogramm in den entsprechenden Kabelkanal übernommen werden. Ein solches Kooperationsmodell ist vom ZDF im Rahmen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes für einen Versuch mit Breitbandkabel in Zusammenarbeit mit der EPF bereits mit Erfolg erprobt worden.

Die Möglichkeit einer solchen Kooperation ist in dem Gesetzentwurf zwar nicht in Frage gestellt worden, eine zusätzliche ausdrückliche Bezugnahme, die auch andere als die in § 26 für Lokalrundfunk-Veranstaltergemeinschaften geregelten Kooperationsmöglichkeiten miteinschließt, würde auch hier für mehr Rechtsklarheit sorgen.

7. Die in dem Gesetzentwurf getroffenen Werberegelungen für privaten Rundfunk werden vom ZDF insoweit begrüßt, als sie von einer allzu weitgehenden Deregulierung in diesem Bereich absehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das in § 20 Abs. 3 enthaltene Verbot der Unterbrecherwerbung hervorzuheben. Im Zusammenhang mit den privaten Veranstaltern ungeachtet dessen ver-

bleibenden umfangreichen Werbemöglichkeiten möchte ich darauf hinweisen, daß die Veranstaltung von Werbung für das ZDF gemäß § 23 Abs. 2 ZDF-StV integraler Bestandteil des Programmauftrags und damit neben dem lediglich 30 %igen Anteil am bundesweiten Rundfunkgebührenaufkommen zweite von den Ländern geschaffene Finanzierungssäule ist. Durch die Zulassung umfangreicher Werbemöglichkeiten für private Veranstalter werden sich die bislang erzielten Werbeeinnahmen des ZDF infolge zwangsläufig auftretender Reichweitenverluste reduzieren. Damit wird der Bedarf für eine kontinuierliche kompensatorische Regelung zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wie sie auch im jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts skizziert wird, unabweisbar.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mily freundlichen Grüßen

Lee Grüßen

Prof. Dieter Stolte